

LEITLINIEN IM UMGANG MIT ALLFÄLLIGEN KORRUPTIONS- SACHVERHALTEN AN UNIVERSITÄTEN

Oktober 2013

Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung

1 1. Anwendbarkeit der „amtlichen Korruption“ auf alle Bediensteten und Organe der Universitäten

- a) Möglicher Täterkreis
- b) Tatort

3 2. Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft

- a) Begriff des Amtsgeschäfts
- aa) Amtsgeschäfte bei Lehr- und Prüfungstätigkeit
- ab) Amtsgeschäfte in der Forschung und Entwicklung/Erschließung der Künste
- ac) Amtsgeschäfte bei Management und Verwaltung
- ad) Amtsgeschäfte und universitätsübergreifende Aufgaben
- b) Pflichtwidriges und pflichtgemäßes Amtsgeschäft
- c) Anfüttern

6 3. Der „Vorteil“ iSd Korruptionsstrafrechts

- a) Allgemeines
- b) Keine "ungebührlichen Vorteile"
- ba) Gesetzlich erlaubte Vorteile
- bb) Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen / Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten
- bc) Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke
- bd) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts
- c) Sponsoring und Spenden
- ca) Begriffsklärung
- cb) Sponsoring
- cc) Spenden

7 4. Vorteilsannahme für sich oder einen anderen

15 Anhang

1 Einleitung

Mit 1. Jänner 2013 ist in Österreich ein neues Korruptionsstrafrecht (§§ 304 ff StGB) in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich auch Änderungen für den Bereich der Universitäten, die in den vergangenen Monaten in einer Arbeitsgruppe der uniko, der neben der Autorin und dem Autor auch Vizerektor Univ.-Doz. DI Dr. Georg Haberhauer (Universität für Bodenkultur Wien), Vizerektorin Mag. Brigitte Hütter (Universität Mozarteum Salzburg) und Dr. Markus Grimm, MBA (Medizinische Universität Wien) angehörten, diskutiert wurden. Zentrale Fragen, die dabei aufgetaucht sind, sollen im Folgenden überblicksmäßig dargestellt werden.

Das Strafgesetz unterscheidet zwischen der „amtlichen Korruption“ (§§ 304-308 StGB) und der Privatbestechung (§ 309 StGB). Da für die Universitäten die Bestimmungen über die „amtliche Korruption“ gelten (siehe unter 2.), wird auf die Privatbestechung nicht näher eingegangen. Für verschiedene „korruptive Sachverhalte“ sind jedoch nicht allein die Korruptionsstrafbestimmungen einschlägig, sondern auch allgemeine – unverändert gebliebene – Strafbestimmungen, wie zB der Amtsmissbrauch (§ 302 StGB) bei wissentlicher Befugnisüberschreitung im Rahmen hoheitlicher Amtshandlungen oder die Untreue (§ 153 StGB) bzw Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB) im Rahmen privaten Wirtschaftens bei Befugnisüberschreitung mit einem Vermögensnachteil für die vertretene Universität.

2 Anwendbarkeit der „amtlichen Korruption“ auf alle Bediensteten und Organe der Universitäten

a) Möglicher Täterkreis

Die neuen Strafbestimmungen zur „amtlichen Korruption“ (§§ 304-308 StGB) sind auf alle **Amtsträger** (§ 74 Abs 1 Z 4a StGB) anzuwenden. Darunter fallen unter anderem alle **Organe und Dienstnehmer juristischer Personen des öffentlichen Rechts** (§ 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB), wozu auch die Universitäten gehören (§ 4 UG 2002). Um den so genannten „staatsnahen Sektor“ ebenso zu erfassen, sind weiters alle **Organe und Bedienstete von (ausgegliederten) Unternehmen** Amtsträger, an denen die Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, die sie allein oder mit anderen Gebietskörperschaften gemeinsam betreiben oder die sie faktisch beherrschen, jedenfalls aber alle Unternehmen, deren Gebärung der Überprüfung durch den Rechnungshof¹ bzw gleichartige Einrichtungen der Länder oder vergleichbare ausländische Kontrolleinrichtungen unterliegt (§ 74 Abs 1 Z 4a lit d StGB). Nun handelt es sich bei den Universitäten zwar um keine Gebietskörperschaften. Doch erfasst die Rechnungshofkontrolle regelmäßig auch Unternehmungen, die gemäß § 10 UG 2002 von einer Universität gegründet² werden sowie Unternehmungen, deren Geschäftsanteile die Universität

¹ Praktischer Hinweis: Unter <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> findet sich eine Liste der Rechnungshof-Prüfobjekte, die regelmäßig aktualisiert wird.

² Umstritten ist, ob der Umstand der Gründung eine dauerhafte Rechnungshofkontrolle nach sich zieht, selbst wenn die Universität keinen besonderen finanziellen oder anderen Einfluss mehr auf die Unternehmung hat. Der Wortlaut des Gesetzes lässt dieses Verständnis zwar zu, doch scheint das Ergebnis nicht sachgerecht (sogar verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Auslegung andeutend *Nowotny*, in Mayer, UG² § 15 VI). Mögen die

mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% hält (§ 15 Abs 6 UG 2002), weshalb die **Organe und Bediensteten** solcher **universitätsnaher Unternehmen** ebenfalls Amtsträger sind, für die §§ 304-308 StGB gelten.

Die Strafbestimmungen zur „amtlichen Korruption“ betreffen somit etwa:

- alle **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Bedienstete) der Universitäten, unabhängig von ihrer personalrechtlichen Stellung (Beamte, übernommene Vertragsbedienstete, Angestellte) und ihrem Aufgabenbereich** (also zB Portiere oder hauseigenes Servicepersonal ebenso wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im IT-Bereich oder [auch studentische] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Forschung bzw Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre),
- andere Personen, die als **Organe der Universität im Lehr-, Prüfungs- oder Forschungs- bzw Kunstbetrieb** eingesetzt sind (zB Privatdozentinnen und Privatdozenten, emeritierte und pensionierte Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte in freien Dienstverhältnissen),
- **Mitglieder von im UG 2002 unmittelbar vorgesehenen oder in dessen Rahmen von den Universitäten aufgrund von Organisationsvorschriften selbst eingerichteten Universitätsorganen** (einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden), insbes. die Mitglieder von Universitätsrat, Rektorat, Senat, Dekanat, Studienprogrammleitung, Berufungs- und Habilitationskommissionen, Studienkommissionen, Schiedskommissionen, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie Angehörige der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis) oder
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausgegliederten Unternehmen**, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen oder an denen neben der Universität Gebietskörperschaften führend beteiligt sind, sie betreiben oder faktisch beherrschen; zB die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JKU Betriebs- und Vermietungs-GmbH, an der die JKU 100% hält, und der RISK Software GmbH, an der die JKU mit 80% beteiligt ist, und die beide der Rechnungshofkontrolle unterliegen³. Weitere Beispiele für universitätsnahe Unternehmen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Amtsträger sind, sind die Österreichische Universitätenkonferenz⁴, die Equipment BOKU Vienna Institute of Biotechnology GmbH⁵, das Kompetenzzentrum Holz GmbH⁶, die ACIB GmbH⁷, das

genauen Grenzen bei der bloßen Gründung ohne weitere finanziell beherrschende Beteiligung der Universität an der Unternehmung auch fraglich sein, so ist wohl jedenfalls in jenen Fällen von einer Rechnungshofkontrolle auszugehen, wo auch nach der Gründung die Möglichkeit zu einer bestimmenden Einflussnahme auf die Unternehmung (zB durch Besetzung wichtiger Funktionen in Gremien) andauert.

³ Kein entsprechendes Unternehmen ist hingegen wohl die Integrated Microsystems Austria GmbH (IMA GmbH). Neben der JKU, die mit 13% beteiligt ist, halten die Croma-Pharma GmbH und die Lohmann&Rauscher GmbH je 24%, die Technische Universität Wien 13% und zwei Privatpersonen 16% bzw 10%. Da weder von einer mindestens 50%igen Beteiligung der Gebietskörperschaften noch von deren faktischen Beherrschung der IMA GmbH auszugehen ist und das Unternehmen auch nicht der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt (vgl dazu die Liste der Prüfobjekte des Rechnungshofs – Stand 06.08.2013, abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>), sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IMA GmbH auf den ersten Blick nicht als Amtsträger zu qualifizieren. Lediglich wenn dem Rechnungshof vergleichbare Einrichtungen des Landes Oberösterreich Prüfkompetenzen hätten, wären sie doch als Amtsträger zu beurteilen und Adressaten der §§ 304-308 StGB.

⁴ Der Verein, dessen ordentliche Mitglieder die Universitäten nach dem UG 2002 sind, unterliegt der Rechnungshofkontrolle.

⁵ Die GmbH wurde von der Universität für Bodenkultur Wien gegründet, welche auch 100%-ige Eigentümerin ist, und unterliegt der Rechnungshofkontrolle.

Innovationszentrum der Universität Wien⁸, die WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH⁹, die Max F. Perutz Laboratories GmbH¹⁰ und die INITS GmbH¹¹.

b) Tatort

Auf den **Ort der Bestechung kommt es im Übrigen nicht an**. Die österreichische Strafverfolgung ist zwar grundsätzlich nur für Inlandsstraftaten möglich, doch hat der Gesetzgeber für besonders schwere Delikte und schädliche Verhaltensweisen eine Erweiterung seiner Zuständigkeit auf Taten vorgesehen, die im Ausland gesetzt werden. Danach gelten die österreichischen Strafbestimmungen auch für im Ausland begangene Korruptionshandlungen: Wer sich als österreichischer Amtsträger im Ausland bestechen lässt, kann ebenso in Österreich wegen der Straftat verfolgt werden (§ 64 Abs 1 Z 2 StGB) wie jemand, der eine Bestechung im Ausland vornimmt, sofern er zur Zeit der Tat Österreicher war oder die Tat zu Gunsten eines österreichischen Amtsträgers begangen wurde (§ 64 Abs 1 Z 2a StGB). Selbst in dem Fall, dass sich jemand im Ausland bestechen lässt und zwar Amtsträger, aber kein österreichischer Amtsträger ist, kann die Tat im Inland bestraft werden, falls der Bestecher zur Zeit der Tat Österreicher war (§ 64 Abs 1 Z 2a StGB). Wird also beispielsweise im Zuge einer zulässigen Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Universität dem Vertreter der österreichischen Universität ein beträchtlicher Vermögensvorteil gewährt, so ist dies – jedenfalls bei einem Wert von über 100 Euro – bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen in Österreich strafbar. Ob die Bestechung im Inland oder im Ausland (zB in einem asiatischen Land erfolgt, wo solche Verhaltensweisen nicht strafbar sind), spielt für die Strafbarkeit in Österreich keine Rolle.

3 Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft

a) Begriff des Amtsgeschäfts

Strafbare Korruption liegt grundsätzlich nur vor, wenn ein Zusammenhang zwischen einem Amtsgeschäft und dem Vorteil besteht. Es kommt also darauf an, dass das **Bestechungsgeschenk für ein Amtsgeschäft** angeboten, versprochen oder gewährt wird bzw dass der Amtsträger es sich für ein Amtsgeschäft versprechen lässt oder es dafür annimmt oder fordert.

Der Begriff des **Amtsgeschäfts** ist dabei weit zu verstehen und umfasst **jede Tätigkeit**, die zu den **unmittelbaren Aufgaben des Amtsträgers** und damit **zum eigentlichen Gegenstand des**

⁶ Auch diese GmbH unterliegt der Rechnungshofkontrolle bei folgender Eigentümerstruktur: Upper Austrian Research GmbH (48%), Entwicklungsagentur Kärnten GmbH (26%), Universität für Bodenkultur Wien (13%) und Johannes Kepler Universität (13%).

⁷ Diese Gesellschaft unterliegt der Rechnungshofkontrolle und weist folgende Beteiligungen auf: Universität für Bodenkultur Wien (36%), Technische Universität Graz (36%), Universität Graz (12%), Johanneum Research (8%) und Universität Innsbruck (8%).

⁸ Das Zentrum unterliegt der Rechnungshofkontrolle bei 100%igem Eigentum der Universität Wien.

⁹ Rechnungshofkontrolle und folgende Eigentümerstruktur: Universität Wien, Universität für Bodenkultur Wien und Donau-Universität Krems mit je 33,3%.

¹⁰ Rechnungshofkontrolle und 60%-Beteiligung der Universität Wien sowie 40%-Beteiligung der Medizinischen Universität Wien.

¹¹ Rechnungshofkontrolle bei folgender Eigentümerstruktur: Universität Wien (37%), Technische Universität Wien (37%) und das Zentrum für Innovation und Technologie der Stadt Wien (26%).

Amtsbetriebes zählt. Es kommt also nicht darauf an, ob es sich um ein Handeln in Hoheitsverwaltung (zB Prüfungstätigkeit) oder Privatwirtschaftsverwaltung (zB Beschaffung, Raummiete) handelt. Auch ist nicht entscheidend, ob ein „Rechtshandeln“ (zB Vertragsabschluss) oder ein faktischer Akt im Rahmen betrieblichen Handelns (zB Verwalten chemischer Stoffe in einem Labor) vorliegt: Beides ist ein Amtsgeschäft im Sinne der Korruptionsbestimmungen.

Im universitären Bereich ist somit grundsätzlich jedes **Handeln**, das **im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität (§ 3 UG 2002)** steht bzw diese ermöglicht, eine Tätigkeit als Amtsträger und damit ein Amtsgeschäft. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

aa) Amtsgeschäfte bei Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Amtsgeschäfte im Bereich von Lehr- und Prüfungstätigkeiten sind zB,

- die **Zulassung zu Studien und Prüfungen**,
- die **Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit zahlenmäßig beschränkter Teilnahme** oder zu Universitätslehrgängen,
- die Durchführung von Lehrveranstaltungen,
- die **Durchführung und Benotung von Prüfungen**,
- die Themenvergabe für und die Betreuung und Beurteilung von **wissenschaftlichen Arbeiten** sowie
- die Betreuung mit **Lehre**.

Da die Beurteilung von Prüfungen an Universitäten weitgehend zur hoheitlichen Tätigkeit zählt, begründet eine **wissentlich gesetzte Befugnisüberschreitung** sogar einen strafbaren **Amtsmissbrauch** (§ 302 StGB), wenn der Beurteiler es in Kauf nimmt, dass ein Schaden zB für den Staat in seinem Recht auf korrekte Durchführung von Prüfungen entsteht. Wird daher zB als Folge eines gewährten Vorteils eine Prüfung ohne sachliche Rechtfertigung positiv beurteilt, kommt neben den Strafbestimmungen über die „amtliche Korruption“ zusätzlich die Norm des Amtsmissbrauchs zur Anwendung.

ab) Amtsgeschäfte in der Forschung und Entwicklung/Erschließung der Künste

Amtsgeschäfte im Bereich von Forschungstätigkeit bzw Entwicklung/Erschließung der Künste können zB bestehen

- in der **Vergabe und Betreuung von Forschungsarbeiten**,
- in der **Annahme und Durchführung von Forschungsaufträgen und Drittmittelprojekten** sowie
- im Abschluss von **Kooperationsverträgen** für Forschungs- oder künstlerische Arbeiten.

ac) Amtsgeschäfte in Management und Verwaltung

Im Bereich von Management und Verwaltung können die Anwendbarkeit der Korruptionsstrafbestimmungen zB begründen

- die Ausschreibung, Verhandlung und **Vergabe von Aufträgen** sowie **Beschaffungsvorgänge** (Büromaterial, IT-Ausstattung usw),

- **Personalaufnahmeverfahren** und andere Personalentscheidungen (sowohl im wissenschaftlichen als auch im nicht-wissenschaftlichen Bereich),
- die **Nutzung der Personal-, Raum- und Sachressourcen** der Universität für universitätsfremde oder private Zwecke,
- die Entscheidung über die **Nutzung von Räumen, Geräten, Infrastruktur und Personal** der Universität durch Dritte.

ad) Amtsgeschäfte und universitätsübergreifende Aufgaben

Darüber hinaus können Amtsgeschäfte auch im **Zusammenhang mit universitätsübergreifenden Aufgaben** zB sein

- die Durchführung von **Habilitationsverfahren**,
- die Vergabe von **Qualifizierungsvereinbarungen**¹²,
- die Durchführung von **Berufungsverfahren**,
- die **Patientenversorgung** und
- die **Vergabe von Ehrenzeichen** oder Ehrentiteln.

b) Pflichtwidriges und pflichtgemäßes Amtsgeschäft

Korruption liegt aber nicht nur dann vor, wenn diese und andere Amtsgeschäfte als solche pflichtwidrig, also unkorrekt (zB rechtswidrige Zulassung zu einer Prüfung), durchgeführt werden. Vielmehr spielt es **keine Rolle** für die Strafbarkeit, ob die **Vorteilszuwendung im Gegenzug für ein pflichtwidriges oder ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft** erfolgt bzw erfolgen soll. Unterschiede ergeben sich nur insofern, als der Gesetzgeber zum einen Ausnahmen von der Strafbarkeit vorsieht, wenn kein ungebührlicher Vorteil für ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft angeboten, versprochen oder gewährt wird bzw der Amtsträger sich einen solchen nicht ungebührlichen Vorteil versprechen lässt oder annimmt (dazu gleich unter Punkt 4.). Zum anderen fällt die Strafdrohung bei der Bestechung für ein pflichtwidriges Amtsgeschäft höher aus (bis drei anstatt bis zwei Jahre Freiheitsstrafe im Grunddelikt).

c) Anfüttern

Neben dieser Korruption ieS, bei der der Vorteil für ein konkretes Amtsgeschäft fließt, steht auch das so genannte **Anfüttern** unter Strafe: Der Amtsträger nimmt in einem solchen Fall den Vorteil nicht für ein bestimmtes Amtsgeschäft an¹³, sondern er nimmt ihn mit dem Vorsatz an, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen. Umgekehrt gewährt¹⁴ der Vorteilsgeber die Zuwendung noch nicht für ein bestimmtes Geschäft, sondern mit dem Vorsatz, den Amtsträger in seiner Tätigkeit als solcher zu beeinflussen.

Beispiel: Ein Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten erklärt gegenüber einem Studierenden, der das Verfassen einer Dissertation im Fachbereich des Betreuers erwägt, aber sich noch nicht entschieden hat, dass eine kleine „Spende“ einer intensiveren Betreuung der Arbeit nicht abträglich wäre.

¹² Auch wenn die Vergabe von Qualifikationsvereinbarungen an den einzelnen Universitäten unterschiedlich gehandhabt wird, ändert dies nichts am grundsätzlichen Charakter als Amtsgeschäft.

¹³ Oder lässt ihn sich dafür versprechen oder fordert ihn für ein konkretes Amtsgeschäft.

¹⁴ Oder bietet an oder verspricht.

Da sich der Studierende noch nicht im Dissertationsstudium befindet, ja noch nicht einmal definitiv entschieden hat, die Arbeit im Fachbereich des Betreuers und bei diesem Betreuer zu verfassen, fordert der Betreuer keinen Vorteil für ein schon konkretes Amtsgeschäft. Allerdings lässt er durchblicken, dass die Zuwendung seine Amtstätigkeit (für den Studierenden positiv) beeinflussen würde. Er fordert also einen Vorteil mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, und macht sich somit strafbar. Ginge der Studierende auf den Vorschlag ein, indem er die geforderte Zuwendung verspricht oder gewährt, wäre auch er strafbar.

4 Der „Vorteil“ im Sinn des Korruptionsstrafrechts

a) Allgemeines

Vorteil iSd Korruptionsstrafrechts ist jede **Leistung materieller wie immaterieller Art, die den Empfänger besser stellt**. Als Vorteile kommen daher beispielsweise in Betracht

- Geldzahlungen,
- Sachgeschenke wie EDV-Ausstattung, Geräte, Möbel etc,
- Einladungen zu Kongressen, Urlaubsreisen, Konzertbesuchen, Jagden etc,
- Übernahme von Kosten für (Weihnachts-)Feiern,
- Überlassen von Wohnungen oder Gegenständen zum Gebrauch, zB die zeitlich befristete Nutzung von EDV-Anlagen,
- Verzicht auf Kreditzinsen,
- Sexuelle Leistungen oder
- Kostenlose Erbringung von Dienstleistungen, zB Tier-, Pflanzenpflege, Reparatur von Geräten.

Einschränkend vertritt die hM, dass eine solche Leistung nur dann ein Vorteil ist, wenn der Empfänger im Einzelfall **keinen rechtlich begründeten Anspruch** im Sinne einer ihm zustehenden Gegenleistung hat. Handelt es sich um eine adäquate Gegenleistung aus einem Rechtsgeschäft, fehlt es idR bereits an einem Vorteil, weshalb die Korruptionsstrafbestimmungen nicht anzuwenden sind. Keine Vorteile sind daher zB

- **Adäquate Gegenleistungen im Rahmen eines Drittmittelprojekts** (Forschungs- und Wissenstransfer, mit tatsächlichem (Zeit-)Aufwand verbundenes Erstellen von Testberichten über zur Verfügung gestellte Prototypen von Gerätschaften, Berichte über die Wirkweise eingesetzter Substanzen usw),
- **Angemessene Honorare** für Vorträge oder Tagungsvorsitze,
- **Angemessene Zuwendungen für Reise- bzw Aufenthaltskosten** für eine Tagungs- / Kongressteilnahme im dienstlichen Interesse,
- **Marktübliche/Angemessene Beratungshonorare** für eine tatsächlich ausgeübte Konsulententätigkeit,
- **Angemessene Mieten für universitätseigene Räumlichkeiten** oder deren Ausstattung sowie
- **Angemessene/Übliche Personalkosten** für die **Betreuung der notwendigen Raumressourcen** für Veranstaltungen.

Allerdings hat ein Amtsträger normalerweise keinen Anspruch darauf, dass ein Vertrag zB über Vortrags-, Publikations-, sonstige Forschungs- oder andere Leistungen überhaupt mit ihm abgeschlossen wird. Daher könnte man schon im Vertragsabschluss einen Vorteil sehen, weil der Amtsträger alleine zB durch die eröffnete Verdienstmöglichkeit besser gestellt wird als vor dem Vertragsabschluss¹⁵. Es fehlt jedoch typischerweise an der insgesamten Besserstellung des Amtsträgers, wenn er im Zuge des Vertragsverhältnisses der Zuwendung durch seinen Vertragspartner adäquate Leistungen erbringt, weil er dafür entsprechende Aufwendungen tätigen muss. Bei Scheingeschäften hingegen fehlt ein solches adäquates Austauschverhältnis ebenso wie bei realen Austauschverhältnissen fernab des Spielraums marktüblicher Konditionen.

Dass auch bei einseitigen Verträgen wie Schenkungen besondere Zurückhaltung geboten ist, versteht sich vor diesem Hintergrund von selbst. Denn bei solchen Zuwendungen ist die Besserstellung des Amtsträgers typischerweise intendiert. Allerdings finden die §§ 304 ff StGB jedenfalls dann keine Anwendung, wenn solche Zuwendungen nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft stehen (zB mit der Verleihung eines Ehrenzeichens bzw -titels) oder auch nicht mit dem Vorsatz auf Beeinflussung bei der Tätigkeit als Amtsträger erfolgen.

b) Keine „ungebührlichen Vorteile“

Selbst wenn aber in einem bestimmten Fall tatsächlich vom Vorliegen eines Vorteils auszugehen ist, ist – um gleichsam die „Spreu vom Weizen zu scheiden“ – **nicht jede Vorteilsannahme für ein pflichtgemäßes Amtshandeln strafrechtlich verpönt**. Straffreiheit besteht, wenn ein Amtsträger **keine „ungebührlichen Vorteile“ annimmt oder sich versprechen lässt**. **Gefordert** werden dürfen freilich auch solche Vorteile **nie**, wobei unter „Fordern“ das „**einseitige Verlangen**“ zu verstehen ist, das entweder direkt oder in versteckter Form erfolgen kann, zB auch durch bloße Andeutungen. Für eine rechtliche Zulässigkeit der Annahme nicht-ungebührlicher Vorteile ist somit entscheidend, dass die **Initiative nicht vom Amtsträger ausgeht**.

ba) Gesetzlich erlaubte Vorteile

§ 305 Abs 4 StGB präzisiert und nimmt im Zusammenhang mit pflichtgemäßen Amtsgeschäften jene Vorteile aus der Strafbarkeit aus, deren **Annahme gesetzlich erlaubt** ist (Abs 4 Z 1 erster Fall). Diese Ausnahme bedeutet für den universitären Bereich, dass **Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistung für Zwecke universitärer Forschung (Drittmittelforschung)** auf Grund gesetzlicher Erlaubnis (vgl § 26 Abs 1 und § 27 Abs 1 Z 2 UG 2002) aus dem Bereich der Strafbarkeit herausfallen¹⁶. Der Grund für diese Ausnahme liegt darin, dass solche Zuwendungen (Forschungsförderungen, sonstige Zuwendungen Dritter) nach Maßgabe der für Drittmittel bestehenden universitätsinternen Vorschriften verwaltet werden und so für hinreichend Transparenz gesorgt ist. Einschränkend ist in diesem Zusammenhang allerdings festzuhalten, dass diese gesetzliche Erlaubnis im universitären Bereich lediglich für Zwecke der Forschung bzw Entwicklung

¹⁵ Diese Auffassung wird beispielsweise in Deutschland vertreten: Die adäquate Gegenleistung im Rahmen des Vertrages ändere nichts daran, dass der Abschluss bereits als Besserstellung anzusehen wäre (zum deutschen Meinungsstand siehe ua Heine, in: Schönke/Schröder²⁸ § 331 Rn 18a; MüKo-StGB/Korte § 331 Rn 74; SSW-StGB/Rosenau § 331 Rn 17). Soweit ersichtlich wird dies bislang in Österreich aber – zu Recht – nicht vertreten.

¹⁶ Bei Drittmittelprojekten, die nach § 26 und § 27 UG 2002 durchgeführt werden und bei denen eine entsprechende Forschungsleistung für den Auftraggeber erbracht wird, fehlt es schon am Vorteil iSd Korruptionsstrafbestimmungen.

und Erschließung der Künste besteht. Eine **Zuwendung an die Universität als Institution ohne Zweckwidmung für die Forschung bzw Entwicklung und Erschließung der Künste** iS von § 26 oder § 27 UG 2002 ist daher **nicht unter diese Erlaubnisnorm subsumierbar**.

bb) Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen / Übernahme von Reise- und Aufenthaltskosten

Ein Vorteil ist nach dem Gesetz auch dann nicht ungebührlich, wenn er dem Amtsträger im Rahmen einer **Veranstaltung** gewährt wird, an deren **Teilnahme** ein **amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse** besteht (§ 305 Abs 4 Z 1 zweiter Fall StGB). Sachlich gerechtfertigtes Interesse kann zum einen bei Repräsentation der Institution bei der Veranstaltung vorliegen, zum andern kann die Institution des Amtsträgers von dem im Rahmen einer Fortbildungs- oder Informationsveranstaltung präsentierten (Fach-)Wissen (un)mittelbar profitieren. Der sachliche Konnex zu den Interessen der Institution des Amtsträgers stellt sicher, dass dienstliches und privates Interesse hinreichend getrennt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die **Repräsentation** der Universität als Institution typischerweise auf zentrale Entscheidungsträger konzentrieren wird, denen auch eine entsprechende Aufgabe eines „Net-Workings“ im Namen der Universität zukommt. Mitunter können aber auch andere Personen, etwa wissenschaftliche Fachvertreter, die Universität zB bei der Eröffnung einer Fachtagung in Vertretung der Universitätsleitung repräsentieren. Die Teilnahme an **Fortbildungsveranstaltungen** in den verschiedenen Forschungsbereichen oder an **Informationsveranstaltungen** (ohne Repräsentationscharakter) kann selbstverständlich auch für weitere Amtsträger der Universität durch sachliches Interesse gerechtfertigt sein. Diese Prüfung kann allerdings stets nur im Einzelfall vorgenommen werden. Wird der Amtsträger aber etwa für die Teilnahme an einer Veranstaltung vom Dienst freigestellt, so ist das Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Interesses an der Teilnahme indiziert¹⁷.

Vor diesem Hintergrund sind **Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeitcharakter** **korruptionsstrafrechtlich** generell **bedenklich**, zumal das dienstliche Interesse an solchen Veranstaltungen wesentlich in den Hintergrund tritt. Je mehr Amtsträger der Universität zu solchen Veranstaltungen mit Freizeitcharakter eingeladen werden, umso mehr wird es an der Repräsentation des Amtsträgers für die Universität fehlen. Einladungen gesamter Organisationseinheiten zu solchen Veranstaltungen, mögen sie auch als Fortbildungsveranstaltung bezeichnet werden, sind somit bedenklich.

Bedenklich sind in diesem Zusammenhang auch Einladungen, bei denen die **Übernahme der Aufenthaltskosten wesentlich über die Dauer der Veranstaltung hinausgeht**. Freilich ist auch hier wiederum darauf zu achten, ob insgesamt ein „Vorteil“ vorliegt. Wenn beispielsweise die Flugkosten zwei Tage nach Veranstaltungsende wesentlich geringer sind als die zusätzlichen Aufenthaltskosten, fehlt es insgesamt an einem „Vorteil“, so dass dies unter korruptionsstrafrechtlichen Gesichtspunkten auf keine Bedenken stößt, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung an sich sachlich gerechtfertigt ist. Fehlt es jedoch an einer solchen Relation, ist die Übernahme verlängerter Aufenthaltskosten korruptionsstrafrechtlich problematisch.

¹⁷ Unabhängig von der Frage, ob ein sachlich gerechtfertigtes Interesse an sich vorliegt, kann die Transparenz dadurch gesteigert werden, dass die Übernahme der Reise- und Aufenthaltskosten über die Universität und nicht direkt mit dem Mitarbeiter abgewickelt, also in gewisser Weise „entpersonalisiert“ wird.

Veranstaltungen mit Freizeitcharakter einerseits und Repräsentationscharakter andererseits sind ua auch Bälle. Funktionsträger der Universitäten erhalten des öfteren so genannte **Ehrenkarten**, für die im Gegenzug eine Spende wenigstens in Höhe des entsprechenden Kartenpreises erwartet wird. Wird die Ehrenkarte auf diese Weise angemessen „bezahlt“, ist deren Annahme idR unbedenklich: Zum einen kann ein sachlich gerechtfertigtes Interesse der Universität an der Teilnahme des Amtsträgers am Ball vorliegen, womit die Ehrenkarte kein ungebührlicher Vorteil iSd Gesetzes wäre und angenommen werden dürfte (nicht aber gefordert!). Zum anderen liegt bei Bezahlung der erwarteten Spende im Gegenzug für den Erhalt der Karte wohl auch kein Vorteil mehr vor, weil der Karte eine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht.

Im Hinblick auf **Angehörige des Amtsträgers**, für die Aufenthalts- und Reisekosten oder andere Auslagen übernommen werden, ist überwiegend von einer korruptionsstrafrechtlichen Relevanz auszugehen, weil es an der sachlichen Rechtfertigung der Teilnahme Angehöriger regelmäßig fehlen wird. Es müsste der **Repräsentationscharakter** einer Veranstaltung im Einzelfall eine Begleitung mit Partnerin oder Partner erforderlich machen, was zB bei einer Ballveranstaltung nicht ausgeschlossen ist. Dabei wird es sich jedoch um Ausnahmefälle handeln.

bc) Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke

§ 305 Abs 4 Z 2 StGB sieht weiters Vorteile für gemeinnützige Zwecke als keine „ungebührlichen Vorteile“ an, sofern der Amtsträger auf deren Verwendung keinen bestimmenden Einfluss ausübt. Gemeinnützig sind nach § 35 Bundesabgabenordnung (BAO) solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Dies liegt etwa vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Die Förderung von **Wissenschaft und Forschung sowie Kunst** wird vor diesem Hintergrund **als gemeinnützig eingestuft**. Eine **Zuwendung an die Universität** ist somit gemeinnützig, wenn sie den Zwecken der Wissenschaft und Forschung bzw Kunst dient, zB Sachspenden an die Universität, die im Rahmen der Forschung verwendet werden sollen. Geselligkeit und Unterhaltung oder Freizeitgestaltung und Erholung gelten nach den Richtlinien des Finanzministeriums im Regelfall jedoch nicht als gemeinnützig. Daher ist auch **nicht jede Zahlung an die Universität unbedenklich**. Einer „Spende“ für die Weihnachtsfeier einer Universitätseinrichtung fehlt die Gemeinnützigkeit. Um nicht in den Ruf strafbarer Korruption zu kommen, ist daher darauf zu achten, dass die Zuwendung unter dem Topos der Förderung von Wissenschaft und Forschung steht.

Der Straflosigkeitgrund liegt aber nur dann vor, wenn der **Amtsträger als Empfänger** dieser Zuwendung **keinen bestimmenden Einfluss auf die Verwendung des Vorteils** ausübt. Der Amtsträger darf dabei auch keine faktische Macht in jenem Gremium ausüben, das über die Verwendung der gespendeten Mittel entscheidet. Dass der Amtsträger von seiner Einflussmöglichkeit tatsächlich keinen Gebrauch macht, ist nicht entscheidend, vielmehr darf ihm gar keine Beeinflussungsmöglichkeit zukommen. In der Praxis finden sich immer wieder Vereine zur Förderung der Wissenschaft, Forschung und Künste. Um die Strafbarkeit zu vermeiden, darf in einem solchen Verein dem Amtsträger, der die Zuwendung angenommen hat oder sich hat versprechen lassen¹⁸, jedenfalls kein – nicht einmal abstrakt möglicher – entscheidender Einfluss auf die Entscheidung über die Mittelverwendung zukommen. Aus Gründen der Transparenz sollten solche Konstruktionen des Mittelflusses über Fördervereine möglichst vermieden werden. Selbstredend ist die Gründung

¹⁸ Sofern er einen Vorteil gefordert hat, kommt diese Ausnahme von der Strafbarkeit ohnehin schon von vornherein nicht in Frage.

solcher Vereine keinesfalls zur Abwicklung von Umweggeschäften zulässig. Sollen Zuwendungen an die Universität erfolgen, so ist die Abwicklung im Rahmen der §§ 26 und 27 UG vorzuziehen: Mittelgeber und Mittelempfänger sind dabei klar getrennt und überdies ist die entsprechende Transparenz gewährleistet.

bd) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts

Schließlich sind auch orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts keine ungebührlichen Vorteile. Für manche Berufsgruppen findet sich eine Erlaubnis zur Annahme solcher Aufmerksamkeiten schon im Dienstrecht (zB für Bundesbeamte in § 59 BDG; kein ungebührlicher Vorteil iSd § 305 Abs 4 Z 1 erster Fall StGB). Hat ein Amtsträger kein Dienstrecht (zB ein Universitätsorgan ohne Dienstverhältnis zur Universität – Mitglied des Universitätsrates) oder sieht das Dienstrecht keine Erlaubnisnorm vor, ergibt sich die Straflosigkeit der Annahme solcher Vorteile unmittelbar aus dem Strafrecht, sofern die Vorteile nicht in der Absicht angenommen werden, sich dadurch eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen (§ 305 Abs 4 Z 3 StGB).

Die **Orts- oder Landesüblichkeit** richtet sich nach dem Verkehrskreis des Amtsträgers. So ist es bei manchen Forschungszweigen üblich, dass die Forscher von den Verlagen, bei denen sie publizieren, Kalender, USB-Sticks, Notizblöcke etc als Weihnachtsgeschenke bekommen. Entscheidende Grenze für die Strafbarkeit ist der **geringe Wert**. An anderer Stelle spricht der Gesetzgeber des StGB von geringfügigem Vorteil, worunter in der Praxis Werte bis zur Grenze von etwa 100 Euro verstanden werden. Auch wenn in § 305 Abs 4 Z 3 StGB nicht von der geringfügigen Aufmerksamkeit, sondern von einer solchen geringen Werts die Rede ist, scheint der Gesetzgeber ebenfalls von einer Grenze von 100 Euro auszugehen, selbst wenn dieser Wert damit etwas von der dienstrechtlichen Judikatur abweichen sollte.

Mitunter ist es auch üblich, **Widmungsexemplare** von Neuerscheinungen an Fachkollegen zu versenden. So lange die Bücher einen Wert unter der genannten Grenze haben, erscheint die Annahme unproblematisch. Bei teureren Exemplaren ist allerdings Vorsicht geboten; jedenfalls als übliche Aufmerksamkeit geringen Werts ergibt sich die Straflosigkeit nicht. Auch die weiteren gesetzlichen Ausnahmen (siehe oben ba-bc) greifen nicht. Denkbar wäre allenfalls noch, dass das Buch für Werbezwecke, zB ein neues Lehrbuch wird Studierenden am Semesterbeginn vorgestellt, verwendet wird. Dann könnte sich der Werbeeffect mit dem Wert des einzelnen Exemplares die Waage halten, weshalb das Vorliegen eines Vorteils zu verneinen wäre. Bei sehr teuren Büchern scheint allerdings auch das ausgeschlossen. Insgesamt ist daher Zurückhaltung bei der Annahme teurer Bücher oder anderer teurer bislang vielleicht branchenüblicher Geschenke zu empfehlen. Allerdings ist Strafbarkeit selbstverständlich nur dann zu befürchten, wenn ein solches „Widmungsgeschenk“ in dem oben beschriebenen Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft oder zur Amtstätigkeit steht. Bei Büchern, die zu Werbe- und Informationszwecken verschenkt werden, wird dieser Zusammenhang in der Regel fehlen.

Auch in Bezug auf **Gastgeschenke**, die Amtsträger von Besuchern erhalten, kann die Frage der üblichen Aufmerksamkeit geringen Werts auftreten. So mag es als üblich gewertet und als unbedenklich angesehen werden können, wenn der Rektor einer anderen Universität als Gastgeschenk zB ein Buch seiner eigenen Universität oder über sein Land mitbringt, sofern die Wertgrenze nicht überschritten wird. Brächte allerdings ein Besucher eine kulinarische Spezialität seines Heimatlandes mit, die in Österreich mehrere hundert Euro kostet, so wäre ein solches Geschenk nicht mehr als orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Werts zu qualifizieren, selbst wenn diese Spezialität im Herkunftsland üblicherweise als Gastgeschenk verwendet wird. Die

Annahme eines solchen Gastgeschenkes durch den österreichischen Amtsträger wäre somit bedenklich.

c) Sponsoring und Spenden

Im Zusammenhang mit Korruption wird auch häufig das Sponsoring- und Spendenwesen thematisiert.

ca) Begriffsklärung

Unter **Sponsoring** im eigentlichen Sinn ist nach hM ein Geschäft auf Gegenseitigkeit zu verstehen, bei dem der Sponsor Geld, Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how bereitstellt und sich der Gesponserte im Gegenzug zu einer kommunikativen Gegenleistung verpflichtet. Verkürzt gesagt erhält der Sponsor **für seine Zuwendung eine Kommunikations- und Werbeleistung** durch den Gesponserten. Das ist typischerweise auch das Hauptmotiv des Sponsors, vorrangig gegenüber der Förderung des Gesponserten.

Demgegenüber besteht eine **Spende** in einer Zuwendung, ohne dass der Empfänger zu einer Gegenleistung verpflichtet wäre. Das Hauptmotiv eines Spenders liegt in der Förderung und Unterstützung des Spendenempfängers. Auch wenn mitunter Spender großer Zuwendungen medial präsentiert werden, ist dieser Werbe- und Kommunikationseffekt kein konstitutives Merkmal einer Spende. Sie bleibt vielmehr eine einseitige Zuwendung **ohne verpflichtende adäquate Gegenleistung** des Empfängers. Die allfällige Verpflichtung, Spenden einem vereinbarten Verwendungszweck zuzuführen, begründet noch keine adäquate Gegenleistung in diesem Sinn.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es **keine gesetzliche Regelung** gibt, die die **Rechtmäßigkeit der Annahme von Sponsoringleistungen** und von nicht augenscheinlich den Aufgaben der Universitäten zweckgewidmeten Spenden **unterstreicht**, weshalb sich diesbezüglich die Frage nach der Strafbarkeit ergeben kann. Für andere Einrichtungen wie etwa den ORF und verschiedene Museen hingegen bestehen gesetzliche Grundlagen, die dies ausdrücklich festhalten (zB §§ 2 iVm § 7 AMD-G¹⁹, §§ 1a iVm 17 ORF-G, § 1 Museumsordnung für die Albertina; § 1 Museumsordnung für das Kunsthistorische Museum [KHM] mit Museum für Völkerkunde [MVK] und Österreichischem Theatermuseum [ÖTM]). Sollte auch für den Bereich der Universitäten eine solche gesetzliche Normierung der Rechtmäßigkeit von Sponsoringleistungen und Spenden jeglicher Art gewünscht sein, könnten die genannten Regeln als Vorbilder für eine allfällige entsprechende gesetzliche Klarstellung dienen.

cb) Sponsoring

Handelt es sich um Sponsoring, bei dem eine **angemessene Gegenleistung des Gesponserten** erbracht wird, **fehlt** es schon am **Vorteil** iSd Korruptionsstrafbestimmungen. Unterstützt etwa ein Unternehmen eine universitäre Veranstaltung durch Übernahme der Kosten für einen festlichen Empfang der Teilnehmer, weist die Universität im Gegenzug werbewirksam auf diese Unterstützung hin (zB durch Aufstellen eines Roll-ups des Unternehmens, Auflegen von Flyern, Möglichkeit zur Präsentation des Unternehmens / seiner Produkte, usw) und ist diese Kommunikationsleistung im

¹⁹ Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz.

konkreten Fall als adäquate Gegenleistung zu sehen, so ist dieses Sponsoring schon deshalb unbedenklich, weil kein Vorteil vorliegt. Freilich kann etwa eine aktive „aggressive“ Produktwerbung zu einem Missverhältnis führen; dann wäre wieder vom Vorliegen eines Vorteils auszugehen²⁰.

Für die Beurteilung der **Angemessenheit der Gegenleistung** sind – wie das Beispiel zeigt – ua auch **allgemeine Marketingüberlegungen** anzustellen. So kann für ein Unternehmen schon darin ein besonders hoher Wert bestehen, an der Universität präsent zu sein, weil damit ein Kommunikationsziel des Unternehmens (zB Produktion auf Basis wissenschaftlicher Errungenschaften, Wahrnehmen sozialer Verantwortung durch Förderung der Forschungseinrichtungen / bestimmter Forschungszweige oder -vorhaben) nachhaltig unterstützt wird. Wird dieser Wert durch die Sponsoringzuwendung in einem angemessenen Verhältnis abgegolten, scheidet der Vorteil aus. Wie schon oben zum Begriff des Vorteils allgemein ausgeführt fallen grundsätzlich nur jene Verhaltensweisen in den Blickpunkt des Korruptionsstrafrechts, in denen es an einer angemessenen Gegenleistung mangelt.

Bei verschiedenen **Rechtsgeschäften** ist aber auch eine **Kombination mit Sponsoring** denkbar. Beispielsweise könnte ein Unternehmen eine universitätsfremde Tagung in den Räumlichkeiten der Universität veranstalten und dafür Miete bezahlen. Liegt die Miete über den üblichen Summen, stellt sich die Frage nach dem Vorteil im Sinne des Korruptionsstrafrechts. Jenem Teilbetrag, der der marktüblichen Miete entspricht, steht eine entsprechende Gegenleistung, nämlich das Zuverfügungstellen der Räumlichkeiten, gegenüber. Der **Differenzbetrag** könnte aber als Sponsoring in Frage kommen, wenn die Universität für das Unternehmen bestimmte vereinbarte Kommunikationsziele erfüllt und somit auch dafür eine adäquate Gegenleistung erbringt, zB Werbung für die Veranstaltung macht, um gezielt auch universitäres Publikum anzusprechen und für das Unternehmen zu interessieren.

Sollte es im Einzelfall dennoch zu einem Missverhältnis zwischen Förder- und kommunikativer Gegenleistung kommen, liegt zwar ein Vorteil iSd Korruptionsstrafrechts vor. Das bedeutet aber noch nicht, dass es zwingend zur Strafbarkeit kommt. Denn diese setzt – wie oben beschrieben – weiters voraus, dass der **Vorteil für ein Amtsgeschäft** oder dass er zumindest mit dem Vorsatz zur Beeinflussung in der Tätigkeit als Amtsträger gewährt bzw angenommen wird. Besteht kein solcher Zusammenhang, scheidet die Strafbarkeit trotz Vorliegens eines Vorteils aus. Darüber hinaus könnte im Zusammenhang mit einem pflichtgemäßen Amtshandeln auch die Sonderregel über Vorteile für gemeinnützige Zwecke greifen (§ 305 Abs 4 StGB, dazu schon oben). Dh die Zuwendung bleibt straflos, wenn sie gemeinnützig verwendet werden soll und der Amtsträger selbst keinen bestimmenden Einfluss auf die Mittelverwendung ausübt (dies ist bei der Abwicklung über § 27 Abs 1 UG unproblematisch).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die **ungerechtfertigte Gewährung von Sponsorleistungen durch Unternehmensvertreter**, etwa Geschäftsführer, in vermögensstrafrechtlicher Sicht als **Untreue** (§ 153 StGB) relevant werden kann, wenn die Leistung missbräuchlich gewährt wird und zu einem Vermögensnachteil beim Unternehmen führt. Für die Strafbarkeit kommt es freilich noch auf die subjektive Tatseite des Unternehmensvertreters an: Er muss um den Befugnismissbrauch wissen und den Vermögensnachteil in Kauf nehmen. Ist der Amtsträger eingeweiht und hat er daher ebenfalls den nötigen Vorsatz, kann sich auch er, nämlich wegen Beteiligung an der Untreue durch die Anregung oder Annahme des Sponsorings, strafbar machen.

²⁰ Zur Frage der Angemessenheit siehe auch schon oben Punkt 4a).

cc) Spenden

Bei Spenden, also **Zuwendungen ohne verpflichtende adäquate Gegenleistung**, ist hingegen von vornherein typischerweise von einem **Vorteil** auszugehen, weil das Geschenk den Amtsträger besser stellt und er keinen Anspruch auf die Spende hat. Will der Amtsträger die Strafbarkeit nach den Korruptionsstrafbestimmungen vermeiden, darf er die Spende weder für ein Amtsgeschäft fordern, sich versprechen lassen oder annehmen noch darf er sie mit dem Vorsatz fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, sich durch diese Spende in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen. Im Zusammenhang mit pflichtgemäßem Amtshandeln könnte auch hier im Einzelfall wieder die Sonderregel des § 305 Abs 4 StGB (dazu schon oben) über die gesetzlich erlaubte Annahme von Vorteilen oder über Vorteile für gemeinnützige Zwecke zum Tragen kommen. Im letzteren Falle bleibt die Spende straflos, wenn sie gemeinnützig verwendet werden soll und der Amtsträger selbst keinen bestimmenden Einfluss auf die Mittelverwendung ausübt.

Beispiel: X möchte einen Ehrentitel einer Universität verliehen bekommen und stellt dafür eine „Spende“ in Aussicht. Allerdings hängt die Verleihung von der Erbringung besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen ab, die bei X nicht vorhanden sind. Selbst wenn X auch die Wissenschaft fördern wollte, liegt in Wahrheit keine Spende zur Förderung gemeinnütziger Zwecke vor, sondern ein **Vorteil für die pflichtwidrige Verleihung des Ehrentitels**. X hat sich daher schon durch das Angebot der Zuwendung strafbar gemacht (§ 307 StGB). Jene Amtsträger, die sich auf das Ansinnen des X einlassen und sich die Zuwendung im Gegenzug für die pflichtwidrige Verleihung des Ehrentitels versprechen lassen bzw annehmen, machen sich ebenfalls strafbar (§ 304 StGB).

Selbst wenn bei X die Verleihungsvoraussetzungen vorliegen, könnte es zur Strafbarkeit kommen: Zum einen handelt es sich bei diesen Verleihungen typischerweise um Ermessensentscheidungen. Lässt sich der Entscheidungsträger von unsachlichen Motiven bei dieser Entscheidung leiten – wovon die Judikatur üblicherweise ausgeht, wenn Vorteile fließen –, so wäre insgesamt wieder von einem pflichtwidrigen Amtsgeschäft und strafbarem Handeln auszugehen. Selbst wenn man dem nicht folgt und bei Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen von einem **pflichtgemäßen Amtsgeschäft** ausgeht, so wird der Ehrentitel dennoch wegen der angekündigten Zuwendung verliehen, weshalb ein verpönter Konnex zum Amtsgeschäft vorliegt. In diesem Fall könnte Straflosigkeit wohl nur eintreten, wenn die Zuwendung – zumindest auch – zu gemeinnützigen Zwecken (Förderung der Wissenschaft) erfolgt und der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss auf die Mittelverwendung ausüben kann.

5 Vorteilsannahme für sich oder einen anderen

Die Korruptionsstrafbestimmungen erfassen nicht nur die Annahme von Vorteilen für sich selbst, sondern auch von Vorteilen für einen anderen. Ein anderer iSd Gesetzes ist jedenfalls eine andere natürliche Person, der man den Vorteil zukommen lässt (zB eine Flasche Wein für einen Freund). Der Begriff „ein anderer“ ist aber nicht darauf beschränkt. Insofern ist vom Gesetzeswortlaut auch die **Annahme von Vorteilen zu Gunsten der Einrichtung, der der Amtsträger angehört**, strafbarkeitsbegründend. In der Literatur wird zwar zum Teil vertreten, dass solche Zuwendungen an eine Behörde, Dienststelle oder juristische Person, der der Amtsträger angehört, nicht unter den Bereich strafbarer Korruption falle. Der Wortlaut des Gesetzes gibt jedoch für eine solche Interpretation zu wenig Anhaltspunkte, um solche Verhaltensweisen verlässlich als unbedenklich

einzustufen, solange die höchstrichterliche Rechtsprechung die Straflosigkeit für solche Fälle noch nicht festgestellt hat. Die Fibel des BMJ, die bei der Interpretation der Strafbestimmungen helfen soll, geht nämlich davon aus, dass auch Zuwendungen an einen Verein, also an eine juristische Person, verpönt sein können. Vor diesem Hintergrund ist daher davon **abzuraten**, – jenseits §§ 26, 27 UG – als Amtsträger **bedenkenlos Vorteile für die Einrichtung, der man angehört, entgegenzunehmen**.

Anhang

Relevante Gesetzestexte aus dem StGB

Inländische Gerichtsbarkeit

Inländischer Tatort (§§ 62, 67)

§ 62. Die österreichischen Strafgesetze gelten für alle Taten, die im Inland begangen worden sind.

§ 67 (2) Eine mit Strafe bedrohte Handlung hat der Täter an jedem Ort begangen, an dem er gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

Ausländischer Tatort (va § 64)

§ 64. (1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

1. ...

2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4), einen österreichischen Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a) oder einen österreichischen Schiedsrichter (§ 74 Abs. 1 Z 4c) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter, österreichischer Amtsträger oder österreichischer Schiedsrichter begeht;

2a. außer dem Fall der Z 2 strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (§§ 302 bis 309), wenn

a) der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder

b) die Tat zugunsten eines österreichischen Amtsträgers oder österreichischen Schiedsrichters begangen wurde;

3. ...

Andere Begriffsbestimmungen Amtsträger

§ 74. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ...

4a. Amtsträger: jeder, der

a) aufgehoben,

b) für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt,

c) sonst im Namen der in lit. b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, oder

d) als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, das eine solche Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen solchen Gebietskörperschaften betreibt oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, jedenfalls aber jedes Unternehmens, dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren

internationalen oder ausländischen
Kontrolleinrichtung unterliegt; ...

Untreue

§ 153. (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50

000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Bestechlichkeit

§ 304. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilsannahme

§ 305. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) aufgehoben

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf

einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,

2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie

3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach

Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bestechung

§ 307. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilszuwendung

§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von

sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verbotene Intervention

§ 308. (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen

50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

§ 309. (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.